

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Reglement für RX Supertouringcars (ehem. Division IV RX)

Jede in diesem Reglement nicht ausdrücklich erlaubte Änderung ist verboten!

Art. 1 Zugelassene Fahrzeuge - Allgemeine Bestimmungen

In der Division IV Rallycross sind nur Tourenwagen zugelassen, die über die im Artikel 279 FIA - Anhang J für ihre Gruppe angeführten erlaubten Änderungen hinaus modifiziert wurden und homologiert waren oder sind. Fahrzeuge, die niemals eine FIA- oder nationale Homologation besaßen, bzw. nicht in der Fahrzeugliste gemäß Artikel 279-1.1., vorletzter Absatz, enthalten sind oder waren, sind nicht zugelassen.

Art. 2 Karosserie – Chassis

Nur geschlossene Fahrzeuge sind zugelassen, keine Cabrios.

Karosserie:

Die äußere Form der Karosserie muss beibehalten werden, mit Ausnahme von Kotflügeln und der erlaubten aerodynamischen Einrichtungen. Zierleisten usw. können entfernt werden. Scheibenwischer sind frei, zumindest ein betriebsbereiter muss jedoch vorhanden sein.

Karosserie - Chassis:

An der serienmäßigen Karosserie und/oder dem Chassis dürfen keine Änderungen vorgenommen werden, ausgenommen betreffend Erleichterung der originalen Basisstruktur durch Entfernen von Material und/oder Anbringung von Verstärkungen. Die chemische Behandlung der Karosserie oder Teilen derselben zwecks Erleichterung ist verboten. Die Bearbeitung von Aufhängungen, Achsen und Rahmen zum Zwecke der Erleichterung ist generell verboten. Unter „Rahmen“ ist der Hauptrahmen zu verstehen, an dem Radaufhängung, Achsen etc. befestigt sind. Dies gilt für alle Fahrzeuge, deren Wagenpass ab 1.1.2000 ausgestellt wurde.

Art. 3 Fensternetze

Die Verwendung von Fensternetzen entsprechend dem Artikel 253-11 FIA - Anhang J ist obligatorisch.

Art. 4 Türen, Motorraum- und Kofferraumhauben

Die Fahrertür muss original bleiben (Metall), darüber hinaus ist das Material frei, sofern die äußere Form der Teile beibehalten wird. Türscharniere und äußere Türgriffe sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden. Die Verschlusseinrichtungen an den Hauben wie auch deren Scharniere sind frei, die Originalschlösser müssen beibehalten werden.

Stand 30.11.2018

Seite 1 von 6

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Außerdem müssen sie an vier Punkten befestigt und von außen zu öffnen sein. Für Lüftungszwecke können Öffnungen in die Hauben gemacht werden, vorausgesetzt, diese machen keine mechanischen Teile sichtbar. Unter allen Umständen müssen die Hauben mit den original homologierten austauschbar sein.

Art. 5 Cockpit-Belüftungslöcher

Zur Belüftung des Fahrerraumes können in die Karosserie Öffnungen gemacht werden, vorausgesetzt, diese befinden sich am hinteren Dachende über dem Heckfenster und/oder im Bereich zwischen dem hinteren Seitenfenster und der Heckscheibe und ragen nicht über die Originalform der Karosserie hinaus.

Art. 6 Aerodynamische Einrichtungen

Von oben gesehen müssen aerodynamische Einrichtungen nicht der Kontur/Form des Fahrzeuges folgen. Jene, die nicht aus der Serienproduktion stammen und nicht homologiert sind/waren, dürfen vorne max. 20 cm u. hinten max. 40 cm (ohne Toleranz) über das lichte Raumprofil der Originalkarosserie in der Draufsicht ragen. Die vorderen müssen obligatorisch unter einer horizontalen Fläche, welche durch die Radnabe führt, installiert werden und können zwischen dem tiefsten gefederten Teil und dem Boden angebracht sein. Die Gesamtbreite der aerodynamischen Einrichtungen darf die Gesamtbreite des lichten Raumprofils in der Draufsicht, gemessen an der Radnabenmitte nicht überschreiten. Ferner müssen diese innerhalb der Gesamthöhe des Fahrzeuges in der Frontalprojektion liegen.

Art. 7 Kotflügel (Definition siehe Artikel 251-2.5.7 FIA - Anhang J)

Material und Form sind frei. Es muss jedoch die Form der Radkästen beibehalten werden, was nicht bedeutet, dass auch die Originaldimension beibehalten werden muss. Die Kotflügel müssen über die Räder reichen und zumindest 1/3 ihres Umfanges und zumindest die gesamte Reifenbreite abdecken. Öffnungen für Kühlzwecke können in den Kotflügeln angebracht werden. Sollten sie jedoch hinter den Hinterrädern angebracht werden, müssen Lamellen verhindern, dass der Reifen von hinten entlang einer horizontalen Fläche gesehen werden kann. Die Innenseite der Kotflügel ist frei. Demzufolge ist es zulässig, darin mechanische Einrichtungen zu installieren; deren Installation darf jedoch keineswegs als Vorwand für eine Verstärkung der Kotflügel genommen werden.

Art. 8 Gewicht

Siehe Ausschreibung zur AMF - Staatsmeisterschaft des laufenden Jahres.

Art. 9 Leuchten

Die Scheinwerfer müssen entfernt und dadurch entstehenden Öffnungen in der Karosserie abgedeckt werden. Zwei funktionstüchtige, hintere Bremsleuchten müssen vorhanden sein. Werden nicht die Originalrückleuchten verwendet, muss diese dem Artikel 279-11.5 FIA – Anhang J entsprechen.

Art. 10 Motor

Der Motor ist frei, muss jedoch an der ursprünglich vorgesehenen Position, unabhängig von der Einbaulage im Fahrzeug untergebracht werden. Wird nicht der Originalmotor des betreffenden Fahrzeuges verwendet, so muss der verwendete Motorblock aber vom selben Konzern stammen und in Serienfahrzeugen verbaut (gewesen) sein. Es ist gestattet, einen Saug- in einen aufgeladenen Motor umzubauen und umgekehrt. Doppelmotor-Kombinationen sind nicht zugelassen, außer sie waren in dieser Form homologiert.

Art. 11 Treibstoff-, Öl- und Kühlwassertanks

Diese müssen vom Fahrgastraum durch metallene Trennwände isoliert sein. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle von Verschütten, Undichtheit oder Fehlerhaftigkeit eines Tanks keine Flüssigkeit in den Fahrgastraum gelangen kann. Auf Brandhemmung ist dabei zu achten.

Folgende Kraftstoffbehälter dürfen verwendet werden:

- Originaltank
- Aluminiumtank mit max. 20l Fassungsvermögen
- FIA-homologierter Sicherheitstank

Betreffend Montage sind die Vorschriften des Artikels 253.3 und 253.14 des FIA – Anhang J einzuhalten.

Art. 12 Batterien

Müssen sicher befestigt sein und, sofern sie sich im Fahrgastraum befinden, mit einer isolierten, dichten Abdeckung bedeckt sein. Der Plus-Pol muss in jedem Fall funkensicher isoliert sein.

Art. 13 Aufhängung und Übersetzung

Frei.

Art. 14 Wasserkühler

Wasserkühler sind freigestellt. Die Montage von zusätzlichen Lüftern zur Kühlung ist erlaubt. Ein Luftleitblech darf unter der Bedingung montiert werden, dass dieses keine Karosserieverstärkung darstellt.

Art. 15 Bremsen

Ein wirkungsvolles Zweikreis-Bremssystem muss vorhanden sein; eine funktionierende Handbremse ist empfohlen. Diese kann als „fly-off“ arbeiten.

Art. 16 Mechanische Bestandteile

Kein mechanischer Teil darf über die Originalkarosserie hinausragen, mit Ausnahme unter den Kotflügeln.

Art. 17 Überrollkäfig

Es muss ein Überrollkäfig entsprechend den Bestimmungen des Artikels 253-8. des FIA - Anhang J montiert werden.

Art. 18 Abschleppöse/-bänder

Ein(e) solche(s) muss vorne und hinten angebracht sein und darf nicht über die Karosserie hinausragen. Das Design ist freigestellt, eine Mindesttraktionskraft von 5000 N muss jedoch vorhanden sein. Die Abschleppösen/-bänder müssen leuchtend gelb, rot oder orange lackiert und vom Hilfspersonal leicht zu erkennen sein.

Art. 19 Windschutzscheiben/Scheiben

Müssen Artikel 253.11 FIA – Anhang J entsprechen.

Art. 20 Reserveräder

Werden nicht mitgeführt.

AMF | Austrian Motorsport
Federation
Baumgasse 129
A-1030 Wien
Tel. +43 1 711 99 33000
Fax DW 2033020
austria-motorsport@oeamtc.at
www.austria-motorsport.at

DVR 0048801
ZVR 730335108
UID ATU36821301

MEMBER OF



AUSTRIA
MOTORSPORT

Art. 21 Elektrik-Generalausschalter

Ein Stromkreisunterbrecher gemäß Art. 253.13 FIA - Anhang J muss vorhanden sein. Die „EIN/AUS“- Stellung muss klar markiert sein. Seine Lage muss durch einen roten Blitz in einem weiß gerahmten blauen Dreieck (Seitenlänge von 12 cm) markiert sein.

Art. 22 Auspuff

Schalldämpfer können entfernt werden, das Auspuffsystem muss jedoch den Bestimmungen des Artikels 252-3.6 FIA - Anhang J entsprechen. Die Lautstärkegrenzen (98+2 dB (A)) müssen eingehalten werden. Ein Katalysator ist nicht vorgeschrieben.

Art. 23 Kraftstoff

Nur Kraftstoff gemäß Art. 252-9. des FIA - Anhang J darf verwendet werden. Handelsübliche Kraftstoffe gemäß Definition der AMF sind ebenfalls zugelassen.

Art. 24 Reifen

Reifen und Felgen sind frei. Die Räder dürfen nicht über die Karosserie ragen.

Art. 25 Stoßstangen

Diese dürfen gemeinsam mit deren Halterungen entfernt werden. Werden sie entfernt, dürfen keine Halterungen herausragen.

Art. 26 Ölauffangbehälter

Verfügt ein Motor über keinen geschlossenen Entlüftungskreislauf, muss ein Ölauffangbehälter mit mindestens 2 Liter Fassungsvermögen vorhanden sein.

Art. 27 Feuerlöscher

Ein Feuerlöscher mit einem Mindestgewicht von 2 kg ist obligatorisch. Dieser muss den Bestimmungen des Artikels 253-7.3. FIA - Anhang J entsprechen.

Art. 28 Innenraum

Inneneinrichtung, Türplatten usw. sind frei. Das Armaturenbrett darf keine hervorspringenden Kanten aufweisen. Der Sitz muss gänzlich links oder rechts einer vertikalen Fläche entlang der Mitte des Fahrzeuges in Längsrichtung angeordnet sein. Die Wände, die Motorraum bzw. Kofferraum vom Fahrgastraum trennen, müssen in Form und Material unverändert und an ihrem Platz bleiben. Es ist jedoch zulässig, Teile auf, gegen oder durch diese Wände zu montieren,

vorausgesetzt, sie reichen nicht mehr als 20 cm in den Fahrgastraum (Messungen senkrecht und mit Bezug zur oberen Kante der Wand). Diese Möglichkeit gilt nicht für Motorblock, Ölwanne, Kurbelwelle oder Zylinderkopf. Die Schläuche, Leitungen und Kabel, die durch den Fahrgastraum geführt werden, müssen den Bestimmungen des Art. 253.3 des FIA - Anhang J entsprechen. Insbesondere Kühlwasserleitungen müssen so geschützt sein, dass der Fahrer durch austretende Flüssigkeit oder Dampf nicht gefährdet wird.

Ausgenommen die Teile, die auf, gegen oder durch die Trennwände angebracht werden, darf nur folgendes Zubehör im Fahrgastraum mitgeführt werden:

- Feuerlöscher
- Atemluft
- Sprechanlage
- Ballast
- Überrollbügel

Luftansaugkanäle dürfen nicht durch das Cockpit geleitet werden.

Art. 29 Heizungssystem

Dieses darf ausgebaut werden.

Art. 30 Fahrersitz/ Sicherheitsgurte

Die Verwendung von FIA - homologierten Sitzen gemäß Artikel 253.16 und Sicherheitsgurten gemäß Artikel 253-6. FIA - Anhang J ist zwingend vorgeschrieben.

